

# Auslegungshilfe

## Finetuning i.R.d.

### „wesentliche Änderung“

#### gem. Art. 25 Abs. 1 KI-VO

#### Praktische Relevanz



Technische Relevanz



Rechtliche Relevanz



Orga.Relevanz



#### Verortung im Prüfungsschema

4. ANWENDUNGSBEREICH GEM. ART. 2 KI-VO ERÖFFNET

a. Ist der persönliche Anwendungsbereich eröffnet?

i. Präzisierung der Rolle zum Quasi-Anbieter gem. Art. 25 KI-VO, ErwGr 84

1. Szenario 1: Name/Handelsmarke

2. Szenario 2: Wesentliche Änderung gem. Art. 25 I b.) KI-VO

2.1 KI-Technologie

a. Hochrisiko-KI-System

2.2. Handlung

b. Bereits in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen

→ **c. Vornahme einer wesentlichen Änderung**

d. Nach wesentlicher Änderung besteht weiterhin ein Hochrisiko-KI-System

3. Szenario 3: Zweckänderung

# Ab wann stellt Finetuning eine wesentliche Änderung gem. Art. 25 Abs. 1 b.) KI-VO dar?



## Eingriffsintensität

### Schlüsselfaktoren für die Bewertung einer wesentlichen Änderung auf Metaebene

#### Umfang der Parameteränderung

Je mehr grundlegende Parameter oder Schichten eines Modells angepasst werden, desto wahrscheinlicher ist es, dass eine wesentliche Änderung des KI-Modells vorliegt.

#### Vorhersehbarkeit der Änderung

Wenn die Änderungen bereits im ursprünglichen Konformitätsbewertungsverfahren vorgesehen waren, können auch tiefgreifende Änderungen unter bestimmten Umständen als dynamische Anpassungen gelten, die keine erneute Bewertung erfordern.

#### Risikobewertung

Änderungen, die neue oder erhöhte Risiken für Nutzer oder betroffene Gruppen mit sich bringen, erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass eine wesentliche Änderung vorliegt. Dies ist insbesondere bei tiefgreifenden Modifikationen (z. B. Full Finetuning) relevant.

#### Technische und organisatorische Komplexität

Je stärker die Änderung in die Architektur des KI-Systems eingreift (z. B. durch Layer-Wise Fine-Tuning oder Full Finetuning), desto eher wird eine wesentliche Änderung anzunehmen sein, insbesondere, wenn neue Daten oder Algorithmen eingeführt werden.